



## Statuten des Velo Club Pfäffikon am Etzel

Personenbezeichnungen verstehen sich unabhängig von deren orthographischen Formulierung sowohl für Personen weiblichen wie männlichen Geschlechts.

### 1. Name, Sitz

Unter dem Namen Velo Club Pfäffikon am Etzel besteht gemäss Art. ZGB 60ff. ein Verein – nachstehend „Club“ bezeichnet - mit Rechtsdomizil in der Gemeinde Freienbach. Vereinsadresse ist der Wohnsitz des Präsidenten.

### 2. Zweck

Der Club bezweckt:

- Freundschaftliches und sportliches Zusammenwirken
- Förderung des Radsports und des Fahrrads allgemein
- Beitrag an das öffentliche Angebot in der Gemeinde Freienbach

### 3. Mittel

Der Club erreicht seine Ziele mittels aktiver Mitarbeit der Mitglieder in Form von Teilnahme an Veranstaltungen des Clubs.

Der Club ist eine Sektion des Schweizerischen Radfahrerbundes (Swiss Cycling)

### 4. Mitgliedschaft

Der Velo-Club besteht aus nachfolgend aufgeführten Mitgliedern, welche in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen. Der Club ist grundsätzlich politisch und konfessionell neutral, kann sich aber zur Förderung des Radsports und des Fahrrads allgemein, öffentlich engagieren. Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme. Der Austritt ist jederzeit möglich. Bezahlte Jahresbeiträge werden nicht rückerstattet.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit der Mitgliedschaft.

#### a) Jugend-Mitglieder (nicht stimmberechtigt)

Jugend-Mitglieder können alle Jugendliche werden bzw. sein, welche das 16. Lebensjahr nicht erreicht haben. Sie entrichten einen reduzierten Jahresbeitrag.

#### b) Einfachmitglieder

Einfachmitglied kann jedermann werden, der das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat sowie sich verpflichtet, den Vorschriften dieser Statuten in allen Teilen nachzukommen.

#### c) Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jedermann werden, der das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat sowie sich verpflichtet, den Vorschriften dieser Statuten in allen Teilen nachzukommen. In Ergänzung zum Einfachmitglied nehmen Aktivmitglieder auch regelmässig an Radveranstaltungen ausserhalb des Clubs teil. Swiss Cycling Beiträge gehen zu ihren Lasten.



d) Passivmitglieder

Als Club-Passivmitglied können Freunde des Clubs aufgenommen werden. Diese haben an den Versammlungen keine Stimme und können auch nicht in den Vorstand gewählt werden. Passivmitglieder haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen.

e) Freimitglieder

Zu den Freimitgliedern können alle Mitglieder ernannt werden, welche sich für den Club verdient gemacht haben. Freimitglieder sind vom Clubbeitrag befreit. Swiss Cycling Beiträge gehen weiterhin zu ihren Lasten. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

f) Ehrenmitglieder

Für ausserordentliche Verdienste wird die Ehrenmitgliedschaft verliehen. Ehrenmitglieder sind vom Clubbeitrag befreit. Swiss Cycling Beiträge gehen weiterhin zu ihren Lasten. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

5. *Organisation*

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Versammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

6. *Generalversammlung*

Die Generalversammlung als oberstes Organ des Clubs versammelt sich alljährlich in der 1. Jahreshälfte.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, sofern er es als notwendig erachtet oder auf Begehren eines Fünftel der Einfach-, Aktiv-, Frei- und Ehren-Mitglieder unter Angabe der Gründe.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung.

Anträge der Mitglieder über besondere Traktanden für die ordentliche Generalversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Der Präsident übernimmt den Vorsitz. Ist er verhindert, bestimmt er ein anderes Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden. Ist dies nicht möglich, wählt die Generalversammlung einen Vorsitzenden.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht eine Mehrheit der Anwesenden geheime Behandlung beschliesst. Stimmberechtigt sind die anwesenden Einfach-, Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder.

Sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende durch eine zweite Stimme den Stichentscheid.

7. *Befugnisse der Generalversammlung*

Der Generalversammlung als unübertragbare Befugnisse stehen zu:

- Änderung der Statuten



- Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und der Revisionsberichte, Entlastung von Vorstand und Revisoren
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Jährliche Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ernennung von Freimitgliedern
- Genehmigung des Budgets/Voranschlages
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Clubs und Liquidation des Clubvermögens

#### 8. *Versammlung*

Die Versammlung kann zusätzlich zur Generalversammlung einberufen werden.

Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen, sofern er es als notwendig erachtet.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte mindestens 10 Tage vor der Versammlung.

Anträge der Mitglieder über besondere Traktanden für die Versammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Der Präsident übernimmt den Vorsitz. Ist er verhindert, bestimmt er ein anderes Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden. Ist dies nicht möglich, wählt die Versammlung einen Vorsitzenden.

Die Versammlung kann über alle Geschäfte beschliessen, die nicht speziell der Generalversammlung oder dem Vorstand übertragen worden sind.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht eine Mehrheit der Anwesenden geheime Behandlung beschliesst. Stimmberechtigt sind die anwesenden Einfach-, Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder.

Sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende durch eine zweite Stimme den Stichentscheid.

#### 9. *Vorstand*

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und drei bis acht Mitgliedern.

Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber und bestimmt die Zeichnungsberechtigung.

Er führt den Club, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und der Versammlungen, vertritt den Club nach aussen, führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage und übernimmt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zustehen.

Dem Vorstand steht die Beschlussfassung über nicht budgetierte, einmalige Ausgaben bis zu CHF 500 pro Rechnungsjahr zu.



#### *10. Revisoren*

Die Revisoren prüfen die Buchhaltung und die Kassenführung des Clubs und erstatten der Generalversammlung Bericht.

#### *11. Finanzielles*

Der Club deckt seine Ausgaben durch die (Jahres-)Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden. Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.

#### *12. Haftung*

Der Club haftet ausschliesslich mit dem Clubvermögen.

#### *13. Auflösung*

Die Auflösung des Clubs kann nur durch Beschluss von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Über die Art der Liquidation des Clubvermögens entscheidet die Generalversammlung.

#### *14. Inkrafttreten*

Diese Statuten treten mit Annahme durch die a.o Generalversammlung vom 30.06.2008 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 14.01.1989.

Freienbach , den 30.06.2008    Velo Club Pfäffikon am Etzel

Der Präsident

Der Aktuar

George Vogelbacher

Flurin Carisch